



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0631-I/A/4/2015

Wien, 27.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6680/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Zu Beginn möchte ich die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Unterstellung zurückweisen, ich hätte im Zusammenhang mit dem „Luxuspensionsgesetz“ – die richtige Bezeichnung lautet Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – unzutreffende Versprechen gemacht. Die Ziele und Inhalte des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wurden mehrmals sehr eingehend auch mit Vertretern des Freiheitlichen Parlamentsklubs erörtert. Dabei sollte eigentlich klar geworden sein, dass das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – seinem Namen entsprechend – eine Begrenzung besonders hoher Pensionen, aber keine Reform des Dienstrechtes (noch dazu des der Länder) zum Gegenstand hat.

Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich dieser Causa muss ich darauf hinweisen, dass der geschildert Sachverhalt nicht die Zuständigkeit meines Ressorts betrifft und mir somit dazu auch keine näheren Informationen vorliegen.

Es besteht aber jedenfalls kein direkter Bezug zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz: Fragen der Karenzierung, Beförderung oder Dienstzuteilung von Landesbeamten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Landes, betreffen aktive Beamte und das Dienstrecht und somit nicht das Pensionsrecht. Eine Karenzierung ist mit Sicherheit kein „Nebenrecht oder

Nebenprivileg“, das im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes geregelt hätte werden können.

Durch eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetz hat der Bund den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, für hohe Pensionen im Landesbereich erhöhte Sicherheitsbeiträge vorzusehen. So weit das Land Tirol von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, könnte auch die zukünftige Pension des angesprochenen Landesbeamten einem derartigen Sicherheitsbeitrag unterliegen.

Fragen 3 bis 5:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 3 bis 5 der Anfrage Nr. 6359/J. Ergänzend mache ich darauf aufmerksam, dass auch die vertragliche Gestaltung der Dienstverhältnisse bei Parteien im privatautonomen Bereich der betroffenen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen liegt und daher nicht meiner Aufsicht unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	N0jTlihUeyVOleNTyxJZdA9LGKJr1v19aEzOXr8/prBbbk7mCaUjB3peT8WeFzdf74SKHwl0e/J0ImPLWg/pB/7ARR9NUE1E4lFntqXjESFJbBYMZJ9vK7gjAq+no6qTOe4m5+b5QINg1chr+pN73w6HedfEZBoTV6hyd5l57YFtyFQQAr/gV4h7xuR/dt2sy7byYFtseVf7pJXY0pJcGCYBOMO4ut+q70BVectGqQIJRTwUFUgnCKa2KCTqGRO6/KNLxpC2ch24Wk8evbzuaPopdwQZt09j8NfJze+PBhe1dV4bvsn5JUTYXRnT/BLT85elnzkKgtOkahoFIIOFA==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-03T07:52:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	